

Bauvorschriften

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	2
Art. 2	Verlegevorschriften für Leitungen.....	2
Art. 3	Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen	3
Art. 4	Leitungsmaterial.....	3
Art. 5	Sickerleitungen.....	3
Art. 6	Versickerungsanlagen.....	3
Art. 7	Kontrollschächte.....	3
Art. 8	Mineralöl- und Fettabseideanlagen.....	4
Art. 9	Brauchwasseranlagen.....	5
Art. 10	Entwässerung tiefliegender Räume.....	5
Art. 11	Hauskläranlagen	5
Art. 12	Private Abwasserreinigungsanlagen	5
Art. 13	Entwässerung von Baustellen	5
Art. 14	Ausnahmen.....	6
Art. 15	Änderungen der Bauvorschriften.....	6
Art. 16	Inkrafttreten.....	6

Die Gemeinde Beromünster erlässt, gestützt auf Art. 28 des Siedlungsentwässerungsreglements vom 10. Dezember 2001

Bauvorschriften

Art. 1 Grundlagen

- 1 Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Siedlungsentwässerungsreglements der Gemeinde Beromünster und die nachfolgenden Bauvorschriften.
- 2 Im weiteren sind insbesondere massgebend:
 - Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV)
 - Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
 - SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten"
 - SIA-Norm 190 "Kanalisationen"
 - Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz
 - Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Gemeinde Beromünster
 - Einschlägige Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 2 Verlegevorschriften für Leitungen

- 1 Abwasserleitungen sind gradlinig zu verlegen. Bei Sanierungsleitungen, wo besondere Richtlinien des VSA und des kantonalen Amtes für Umweltschutz gelten, sind Ausnahmen möglich.
- 2 Für Grundstückanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende minimalen Durchmesser:
 - Einfamilienhaus: NW 150 mm
 - Mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: NW 200 mm.
- 3 Der Gemeinderat bzw. die Kontrollinstanz kann insbesondere bei Sanierungsleitungen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen, wenn dickwandiges Rohrmaterial verwendet wird, genügend Gefälle vorhanden ist und die Gefahr von mechanischen Verletzungen gering ist (Wiesland).
- 4 Allfällige notwendige private Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäuden oder dergleichen verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

- 1 In der Nähe von Wasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen überall höher als Schmutzwasserleitungen liegen.
- 2 Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und in Grundwasserschutzbereichen, -zonen und -arealen wird das Anordnen besonderer baulicher Massnahmen vorbehalten. Diese Massnahmen werden vom kantonalen Amt für Umweltschutz festgelegt.

Art. 4 Leitungsmaterial

- 1 Für die Abwasseranlagen dürfen nur die vom kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassenen Materialien verwendet werden bzw. diejenigen Materialien, für welche eine Zulassungsempfehlung des VSA vorliegt. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden.

Art. 5 Sickerleitungen

- 1 Zum Schutze des Gebäudes vor Vernässungen sollte in der Regel kein Dachwasser an Sickerleitungen angeschlossen werden.

Art. 6 Versickerungsanlagen

- 1 Sickeranlagen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwasser in diese gelangen können und keine Fehlanschlüsse möglich sind. Sickeranlagen sind grundsätzlich ausserhalb von versiegelten Plätzen, Strassen und dergleichen, das heisst, in Grünflächen zu platzieren. Die Schachtabdeckungen sind zu verschliessen.

Art. 7 Kontrollschächte

- 1 Der Anschluss an die Haupt- oder Nebensammelkanäle hat in der Regel über einen Kontrollschacht zu erfolgen.
- 2 Wo dies nicht möglich ist, müssen Spezialformstücke mit Flanschen und, sofern notwendig, den entsprechenden Übergangskupplungen verwendet werden.
- 3 Bei Blindanschlüssen an Sammelkanäle ist zwischen dem Anschluss und der Liegenschaftsentwässerung mindestens ein Kontrollschacht zu erstellen.
- 4 Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstutzen vorzunehmen.

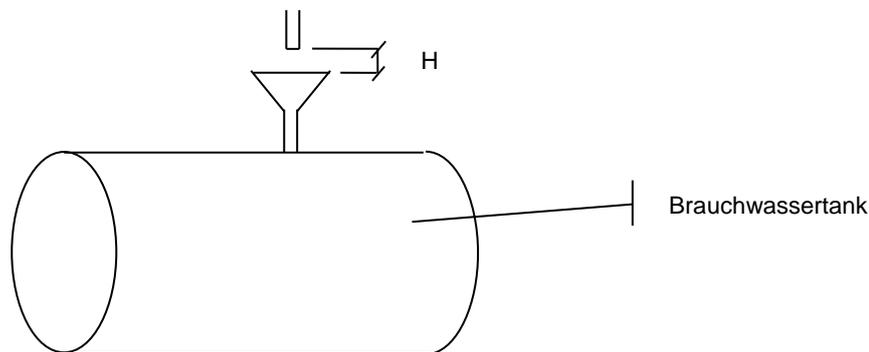
- 5 In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:
 - Vereinigung von mehr als zwei Leitungen (innerhalb des Grundstückes)
 - Gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechsel
 - Kaliberänderungen ausserhalb des Gebäudes
 - Sohlenabstürze
 - Jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
 - Dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist
 - Trockenwetterrinnen sind, wo immer möglich, innerhalb des Schachtes anzuordnen, damit eine Reinigung der Anlage jederzeit gewährleistet bleibt.
- 6 Bei Schachttiefen von mehr als 1.50 m sind nichtrostende Leitern fachgerecht zu montieren.
- 7 Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Guss / Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung ist unmittelbar auf den Konus zu platzieren. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebungen muss der Konus entsprechend gehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen ø 60 cm).
- 8 Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.
- 9 Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind bei Schmutzwasserleitungen Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden.

Art. 8 Mineralöl- und Fettabseideanlagen

- 1 Mineralölabscheideanlagen sind erforderlich, wenn das Abwasser:
 - Mineralische Öle und Fette oder
 - Wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.
- 2 Für den Einbau von Mineralölabscheideanlagen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen wird auf die Schweizer Norm SN 592 000 und das Merkblatt „Abwasser, Abfälle und Emissionen im Autogewerbe“ des kantonalen Amtes für Umweltschutz verwiesen.
- 3 Bei Küchen von Wirtschaften, Kantinen, Alterswohnheimen usw. sowie bei fleischverarbeitenden Betrieben oder bei Betrieben mit fetthaltigen Abwässern sind in der Regel Fettabseideanlagen einzubauen.
- 4 Die Behälter müssen fugenlos erstellt und mit einem geeigneten Schutzanstrich versehen sein.

Art. 9 Brauchwasseranlagen

- 1 Die Eigentümer resp. Baurechtnehmer sind verpflichtet, Brauchwasseranlagen mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren.
- 2 Die beiden Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein.
- 3 Eine Einspeisung von Trinkwasser in das Leitungssystem des Brauchwassers muss über einen freien Auslauf erfolgen. Gemäss der Norm W/TPW 126 (Ergänzung zu W3) des SVGW muss die Distanz H vom Auslauf bis zum höchst möglichen Wasserspiegel grösser oder gleich dem zweifachen Innendurchmesser des Auslaufs sein, mindestens aber 20 mm betragen.



Art. 10 Entwässerung tiefliegender Räume

- 1 Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
- 2 Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Anschluss der Pumpanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

Art. 11 Hauskläranlagen

Die bestehenden Klärgruben sind gemäss Weisungen des Gemeinderates kurzzuschliessen.

Art. 12 Private Abwasserreinigungsanlagen

Private Abwasserreinigungsanlagen unterliegen den speziellen Auflagen des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 13 Entwässerung von Baustellen

Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwasserleitungen von Baustellen gelten die Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz und die SIA-Empfehlung 431.

Art. 14 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Bauvorschriften werden nur in begründeten Fällen bewilligt.

Art. 15 Änderungen der Bauvorschriften

- 1 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bestimmungen der Bauvorschriften den technischen Erkenntnissen anzupassen.
- 2 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu bereinigen, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons in Kraft gesetzt werden, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Bauvorschriften treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beromünster, den 10. Dezember 2001

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

André Zihlmann

Der Gemeindeschreiber:

Hans Ruckstuhl